

Satzung

des

Kindergartenvereins St. Elisabeth Bad Bocklet e.V.

vom 13.05.1928, in der Fassung vom 12.11.1976, diese geändert durch Beschluss vom 03.05.1999 in der Fassung vom 10.05.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.02.2012

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat:

„Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Mt. 25, 40)

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der kirchlich-caritativen Vereine. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der **Kindergartenverein St. Elisabeth Bad Bocklet e.V.** folgende neugefasste Satzung:

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „ St.-Elisabeth-Verein Bad Bocklet e.V.“.
- (2) Er ist eine vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner Mitglieder auf der pfarrlichen Ebene der Caritas. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht, d.h. auch Vermögensaufsicht, der Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar). Er steht unter dem Schutz des Bischofs.
- (3) Der Verein gehört dem Caritasverband für den Landkreis Bad Kissingen e.v. sowie dem Deutschen Caritasverband e.V. als korporatives Mitglied an.
- (4) Der Verein wurde am 13.05.1928 gegründet und führt in der nunmehrigen Satzungsstruktur den St-Elisabeth-Verein weiter.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Bad Kissingen eingetragen.
- (6) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Bocklet.

(7) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Sinne der Präambel zu dieser Satzung.

(2) Er bezweckt insbesondere die planmäßige Ausübung und Förderung der Bildung und Erziehung des Kindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung einer Kindestagesstätte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/ oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Anstelle dieses Auslagenersatzes kann die Mitgliederversammlung beschließen – sofern es das Vereinsvermögen erlaubt – den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EstG zu zahlen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

(1) Mitgliedsbeträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

(2) Elternbeiträge, die von der Vorstandschaft des Vereins festgesetzt werden.

(3) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein.

(4) Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler oder sonstiger Stellen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung der Vorstandschaft. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

(2) Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbetrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Für Mitglieder wird im Verhältnis zu Nichtmitgliedern ein ermäßigter Erziehungsbeitrag erhoben.

(3) Die Mitgliedschaft begründet auch die Mitgliedschaft im Caritasverband für den Landkreis Bad Kissingen e.V., über diesen im Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. und damit auch im Deutschen Caritasverband e.V.

(4) Die Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Wahlrecht) können auch vom Ehegatten eines Mitglieds oder einem vom Mitglied schriftlich bevollmächtigten volljährigen Familienmitglied ausgeübt werden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft. Der Austritt kann nur mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigenden Verhalten nach Entscheidung der Vorstandschaft.

c) durch Tod des Mitglieds.

(6) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Ihre Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

(1) die Vorstandschaft (§ 7)

(2) der Vorstand (§ 10)

(3) die Mitgliederversammlung (§ 11).

§ 7 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus fünf Personen:

a) dem/ der 1. Vorsitzenden

b) dem/ der 2. Vorsitzenden

c) dem für den Vereinssitz zuständigen katholischen Pfarrer/ Pfarradministrator oder seinem/ seiner bestimmten Vertreter/in

d) dem/ der Schriftführer/in

e) dem/ der Kassier/erin

(2) Der für den Vereinssitz zuständige Pfarrer/ Pfarradministrator gehört der Vorstandschaft kraft seines Amtes an. Er kann, insbesondere wenn er in weiteren kirchlichen Vereinen ein Vorstandsamt hat, seine Mitgliedschaft in stets widerruflicher Weise schriftlich gegenüber dem/ der 1. Vorsitzenden auf eine andere Person seines Vertrauens übertragen (z.B. Kaplan, Diakon, pastorale Mitarbeiter, Mitglieder der Kirchenverwaltung oder des Pfarrgemeinderates). Der zuständige Pfarrer/ Pfarradministrator wie auch sein von ihm bestimmter Vertreter haben Stimm- und Wahlrecht in der Versammlung.

(3) Bei der Wahl des zuständigen Pfarrers oder seines Vertreters nach Abs. 2 zum 1. Oder 2. Vorsitzenden ist ein Mitglied der Vorstandschaft hinzuzuwählen.

(4) Die Mitglieder der Vorstandschaft nach Abs. 1 Lit. a), b), d) und e) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereines Erforderliche zu veranlassen. Sie trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel festgelegten Vereinsgrundsätze. Hält sie diese für gefährdet, hat sie unverzüglich Mitteilung an den Caritsverband für den Landkreis Bad Kissingen e.V. zu machen.

(2) Der Vorstandschaft obliegen insbesondere:

a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein

b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane

c) die Vorbereitung von Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung obliegen, insbesondere die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung

d) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft

e) die Festsetzung der Elternbeiträge nach § 4 Ziff. 2.

(3) Die Vorstandschaft ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichts oder des Finanzamts. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Geschäftsgang, Sitzung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens eine Woche vor der Sitzung. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds ist unverzüglich eine Sitzung der Vorstandschaft einzuberufen.

(2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Oder 2. Vorsitzende. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen der Vorstandschaft sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(3) Mitglieder der Vorstandschaft sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.

(4) Über Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gesetzliche Vertretung (Vorstand gem. § 26 BGB)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. Oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und Veröffentlichung der Einladung zur Jahreshauptversammlung in der Saale-Zeitung und Main-Post bekannt gegeben.

Es kann auch über Punkte beschlossen werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder deren Behandlung beschließen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts,

b) die Entlastung der Vorstandschaft,

c) die Wahl von Mitgliedern der Vorstandschaft nach § 7 Abs. 1 lit. a), b), d) und e) und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 5,

d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereins,

e) die Wahl von Vertretern des Vereins in übergeordnete Gremien des Caritasverbandes,

f) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragen ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins müssen wenigstens 10 % der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall kann der/ die Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl der Vorstandschaft und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.

(3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(4) Zahlungen zu Lasten des Vereins dürfen nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des/ der 1. Vorsitzenden und bei dessen/ deren Verhinderung durch den/ die 2. Vorsitzende(n) geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss der Vorstandschaft geregelt werden.

(5) Die Geschäftsführung der Vorstandschaft und die Jahresabrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellte Prüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandschaftsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

(6) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Haushalts-, Stellenplan und Prüfungsbericht sind termingerecht über den Caritasverband für den Landkreis Bad Kissingen e.V. dem Diözesancaritasverband vorzulegen. Gemäß bischöflichen Dekret vom 04.11.1995 (WDBI Nr. 5 vom 15.03.1996, S. 86-89) besteht das Recht und erforderlichenfalls die Pflicht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins, des Vereinszwecks oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius oder staatlicher Behörden gilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3.

(2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband für den Landkreis Bad Kissingen e.V. beantragt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

§ 15 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung St. Laurentius in Bad Bocklet mit der Auflage das Restvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Vereinsbereich zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 23.02.2012, über den Caritasverband für den Landkreis Bad Kissingen e.V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. vorgelegt und gemäß § 14 Abs. 2 durch den Ortsordinarius am 09.08.2012 genehmigt.

(2) Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 10.05.1999 nach der Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.